

Die dem Berichte der Deputation der ersten Kammer beigegebene vergleichende Tabelle enthält die vereinbarte neue Fassung dieses Artikels.

Art. 17.

Der Entwurf ordnet, wie auch das jetzige Recht (Art. 12. des Criminalgesetzbuchs) an, daß Gefängnißstrafe nur durch Erkenntniß zu schärfen, weicht aber von dem Criminalgesetzbuche insofern ab, als erster einzig und allein Entziehung warmer Kost als Schärfung zuläßt und zwar statt bis zu drei Monaten nur bis zu sechszig Tagen, dahingegen das nach dem Criminalgesetzbuche als Schärfung zulässige harte Lager ausschließt, wogegen etwas nicht zu erinnern war.

Art. 19.

Im Wesentlichen entspricht dieser Artikel, bei welchem die Vorschriften des Entwurfs der Strafproceßordnung §§ 396. und 397. zu vergleichen sind, dem Art. 11. des Criminalgesetzbuchs.

Hielt auch auf der einen Seite die Deputation dafür, daß der Inhalt dieses Artikels, insofern er auf die Strafvollstreckung sich bezieht, nicht sowohl dem Strafgesetzbuche, sondern der Strafproceßordnung angehöre, so mochte doch auch auf der andern Seite das Gewicht der commissarischen Erklärung, wonach Alles, wodurch die Strafe erleichtert oder erschwert wird, dem Strafgesetzbuch angehörig sei, nicht verkannt werden.

Die verschiedenen in dem Entwurfe gebrauchten Ausdrücke: „Aufschub“ und „Aussetzung“ sind nach der commissarischen Erklärung dadurch von einander zu unterscheiden, daß der erstere auf den Antritt der Strafe, „Aussetzung“ aber so wie „Unterbrechung“ auf eine bereits angetretene Strafe zu beziehen sei.

Art. 20.

Dieser Artikel entspricht der Bestimmung des Art. 11. des Criminalgesetzbuchs und führt dieselbe weiter aus.

Die Deputation vermischte bei diesem Artikel eine Bestimmung darüber, wie es in Betreff der Requisitionen ausländischer Behörden zu halten sei. Da jedoch die Herren Regierungscommissare erklärten, daß die deshalb vorhandenen Conventionen mit ausländischen Staaten den Unterbehörden klare Maaße gäben und daß, wo solches nicht der Fall, es selbstverständlich sei, daß die Unterbehörden eintretenden Falles an das Justizministerium Bericht zu erstatten hätten, so faßte man dabei Beruhigung.